

1970

Ausgegeben zu Bonn am 13. Juni 1970

Nr. 55

Tag	Inhalt	Seite
9. 6. 70	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes	777

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	781
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	782

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes

Vom 9. Juni 1970

Auf Grund des § 24 a Buchstabe c des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 141, ber. I S. 180), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 26. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 121), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Anderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes

§ 12 der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1285) erhält folgende Fassung:

„§ 12

Ersatz von außergewöhnlichen Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß

(1) Zum Ersatz der durch die anerkannten Folgen der Schädigung verursachten Kosten für außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung oder Wäsche werden folgende monatliche Pauschbeträge gewährt an:

1. einseitig Oberschenkel- oder Unterschenkelamputierte	17 Deutsche Mark,
2. einseitig Oberarmamputierte	15 Deutsche Mark,
3. einseitig Unterarm- oder Handamputierte	12 Deutsche Mark,
4. Doppel-Ober- oder -Unterschenkelamputierte	24 Deutsche Mark,
5. Doppel-Oberarmamputierte	38 Deutsche Mark,
6. Doppel-Unterarm- oder -Handamputierte	35 Deutsche Mark,
7. sonstige Doppel-Beinamputierte	24 Deutsche Mark,
8. sonstige Doppel-Armamputierte	35 Deutsche Mark,

9. sonstige Doppelamputierte (Bein- und Arm- oder Bein- und Handamputierte)	32 Deutsche Mark,
10. Doppel-Bein- oder -Fußstumpfamputierte, die zugleich einseitig arm- oder handamputiert sind,	49 Deutsche Mark,
11. Doppel-Arm- oder -Handamputierte, die zugleich einseitig bein- oder fußstumpfamputiert sind,	58 Deutsche Mark,
12. Vierfachamputierte	58 Deutsche Mark,
13. Blinde	15 Deutsche Mark,
14. Blinde mit Verlust zweier Gliedmaßen	58 Deutsche Mark,
15. einseitig Fußstumpfamputierte mit Apparatausrüstung	9 Deutsche Mark,
16. Doppel-Fußstumpfamputierte mit Apparatausrüstung	13 Deutsche Mark,
17. einseitig Fußstumpfamputierte, deren Kunstbein nicht über das Knie hinausgeht,	14 Deutsche Mark,
18. einseitig Fußstumpfamputierte, deren Kunstbein über das Knie hinausgeht,	20 Deutsche Mark,
19. Beschädigte, die ein Stützmißler mit Schienenverstärkung erhalten haben, ausgenommen Beschädigte mit einfachen Leibbandagen,	12 Deutsche Mark,
20. Beschädigte, die einen Stützapparat für Rumpf, Bein oder Arm erhalten haben, ausgenommen Beschädigte mit einfachen Leibbandagen,	20 Deutsche Mark,
21. Beschädigte, die eine Unterschenkelschiene mit Schuhbügel erhalten haben,	12 Deutsche Mark,
22. Beschädigte, die einen nicht über Knie oder Ellenbogen hinausgehenden Stützapparat für das Bein oder den Arm erhalten haben,	14 Deutsche Mark,
23. Beschädigte, die einen Stützapparat oder ein Kunstbein mit Beckenkorb erhalten haben,	24 Deutsche Mark,
24. Beschädigte, die Führungsschienen oder gewalkte Schutzhülsen mit Schienenverstärkung für Knie, Hüfte, Hand, Ellenbogen oder Schulter erhalten haben, ausgenommen Beschädigte mit einfachen Bandagen,	14 Deutsche Mark,
25. Beschädigte, die ein handbetriebenes Krankenfahrzeug für den Straßengebrauch erhalten haben,	17 Deutsche Mark,
26. Beschädigte, die ein Motorfahrzeug oder Fahrrad besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses nach § 2 Nr. 1 gegeben waren,	15 Deutsche Mark,
27. Beschädigte mit absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen geringerer Ausdehnung	12 Deutsche Mark,
28. Beschädigte mit ausgedehnten, stark absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen, mit Kunstafterschließbandage, Urinfänger oder Afterschließbandage,	34 Deutsche Mark,
29. Beschädigte, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind,	20 Deutsche Mark,
30. einseitig Beinamputierte, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind,	35 Deutsche Mark,
31. einseitig Beinamputierte, die für das verbliebene Bein einen nicht über das Knie hinausgehenden Stützapparat erhalten haben,	23 Deutsche Mark,
32. einseitig Beinamputierte, die für das verbliebene Bein einen über das Knie hinausgehenden Stützapparat erhalten haben,	27 Deutsche Mark,

- | | |
|---|-------------------|
| 33. einseitig Beinamputierte, die für das verbliebene Bein eine Unterschenkelschiene mit Schubbügel erhalten haben, | 21 Deutsche Mark, |
| 34. Doppel-Beinamputierte, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind, | 44 Deutsche Mark, |
| 35. Doppel-Beinamputierte, die ein handbetriebenes Krankenfahrzeug für den Straßengebrauch erhalten haben, | 41 Deutsche Mark, |
| 36. Doppel-Beinamputierte, die ein Motorfahrzeug besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses nach § 2 Nr. 1 gegeben waren, | 39 Deutsche Mark, |
| 37. Doppel-Beinamputierte, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind und die entweder ein handbetriebenes Krankenfahrzeug für den Straßengebrauch erhalten haben oder ein Motorfahrzeug besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses nach § 2 Nr. 1 gegeben waren, | 44 Deutsche Mark, |
| 38. Beschädigte, die einen Stützapparat oder ein Kunstbein mit Beckenkorb erhalten haben und die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind, | 44 Deutsche Mark, |
| 39. Blinde, die ein Motorfahrzeug besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses nach § 2 Nr. 1 gegeben waren, | 24 Deutsche Mark. |

(2) Wenn in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen die anerkannten Folgen der Schädigung einen außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung oder Wäsche verursachen, so ist ein nach den Verhältnissen des Einzelfalles bemessener Pauschbetrag bis zum Höchstbetrag von 58 Deutsche Mark monatlich festzusetzen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn Tatbestände, die in Absatz 1 geregelt sind, mit Tatbeständen, die nicht in Absatz 1 geregelt sind, zusammenreffen oder wenn mehrere Tatbestände im Sinne des Absatzes 1 zusammenreffen, für die in Absatz 1 kein Gesamtpauschbetrag vorgesehen ist.

(3) Soweit in Sonderfällen die außergewöhnlichen Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß den Höchstsatz des Pauschbetrages von 58 Deutsche Mark übersteigen, sind die nachgewiesenen Mehraufwendungen zu erstatten. Sonderfälle in diesem Sinne sind gegeben bei

Querschnittgelähmten mit Blasen- und Mastdarmlähmung, bei denen außerdem Blindheit oder Verlust eines Armes oder Beines oder Lähmung beider Arme vorliegt,

Blinden mit Verlust von zwei oder mehr Gliedmaßen,

Vierfachamputierten,

Hirnbeschädigten mit Lähmungen und häufigen cerebralen Krampfanfällen nebst vielfachem Urin- und Stuhlabgang sowie

Beschädigten mit gleichzeitigen Schädigungsfolgen."

§ 2

Übergangsvorschriften

Die sich aus der Änderung nach § 1 ergebende Erhöhung der Pauschbeträge ist von Amts wegen festzustellen.

§ 3

Neufassung der Verordnung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, die Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes in der sich nach dieser Verordnung ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen; er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 91 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Bonn, den 9. Juni 1970

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
9. 6. 70 Neununddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — Bundesgesetzbl. III 7400-1	104	11. 6. 70	siehe § 3
3. 6. 70 Verordnung Nr. 18/70 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	106	13. 6. 70	15. 6. 70
9. 6. 70 II. Nachtrag zum Tarif für die Schifffahrtabgaben auf dem Elbe-Lübeck-Kanal	106	13. 6. 70	1. 7. 70
9. 6. 70 Tarif für die Schifffahrtabgaben auf der Ilmenau	106	13. 6. 70	1. 7. 70
9. 6. 70 Tarif für die Schifffahrtabgaben auf der kanalisiertem Fulda von Kassel bis Hannoversch-Münden	106	13. 6. 70	1. 7. 70
9. 6. 70 Tarif für die Schifffahrtabgaben auf der Wasserstraße zwischen Kleve und dem Rhein (Spoykanal)	106	13. 6. 70	1. 7. 70
9. 6. 70 I. Nachtrag zum Tarif für die Schifffahrtabgaben auf der kanalisiertem Lahn von Steeden bis zur Mündung	106	13. 6. 70	1. 7. 70
4. 6. 70 Vierte Änderungsverordnung zur 4. BAA-FeststellungsDV Bundesgesetzbl. III 622-1-BAADV 4	106	13. 6. 70	siehe § 3
9. 6. 70 Zweite Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes (2. BAA-BFDV)	106	13. 6. 70	14. 6. 70

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
25. 5. 70 Verordnung (Euratom) Nr. 966/70 des Rates zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in den Niederlanden dienstlich verwendet werden	29. 5. 70	L 116/1
25. 5. 70 Verordnung (Euratom) Nr. 967/70 des Rates zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in Italien dienstlich verwendet werden	29. 5. 70	L 116/3
26. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 968/70 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Zitronen	29. 5. 70	L 116/4
26. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 969/70 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Pfirsiche	29. 5. 70	L 116/6
26. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 970/70 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Tomaten	29. 5. 70	L 116/8
26. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 971/70 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Tafeltrauben	29. 5. 70	L 116/10
26. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 972/70 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Äpfel für den Monat Juni 1970	29. 5. 70	L 116/12
28. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 973/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	29. 5. 70	L 116/13
28. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 974/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	29. 5. 70	L 116/15
28. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 975/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	29. 5. 70	L 116/17
28. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 976/70 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	29. 5. 70	L 116/19
28. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 977/70 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	29. 5. 70	L 116/23
28. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 978/70 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	29. 5. 70	L 116/25
28. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 979/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	29. 5. 70	L 116/27
28. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 980/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	29. 5. 70	L 116/29
28. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 981/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	29. 5. 70	L 116/31
28. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 982/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	29. 5. 70	L 116/32
28. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 983/70 der Kommission zur neunten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 565/70 über die Handhabung des Systems der Einfuhrlizenzen für Tafeläpfel	29. 5. 70	L 116/35
28. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 984/70 der Kommission über die Lieferung bestimmter Mengen Magermilchpulver als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	29. 5. 70	L 116/36

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
28. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 985/70 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Juni 1970 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	29. 5. 70	L 116/40
28. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 986/70 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Juni 1970 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	29. 5. 70	L 116/44
28. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 987/70 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Juni 1970 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	29. 5. 70	L 116/46
28. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 988/70 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	29. 5. 70	L 116/49
29. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 989/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	30. 5. 70	L 117/1
29. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 990/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	30. 5. 70	L 117/3
29. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 991/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	30. 5. 70	L 117/5
29. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 992/70 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	30. 5. 70	L 117/6
29. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 993/70 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	30. 5. 70	L 117/9
29. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 994/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	30. 5. 70	L 117/11
29. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 995/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	30. 5. 70	L 117/13
28. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 996/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	30. 5. 70	L 117/14
28. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 997/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	30. 5. 70	L 117/21
28. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 998/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	30. 5. 70	L 117/27
28. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 999/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	30. 5. 70	L 117/29
28. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1000/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	30. 5. 70	L 117/35
29. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1001/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	30. 5. 70	L 117/37
29. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1002/70 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	30. 5. 70	L 117/39
29. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1003/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	30. 5. 70	L 117/40
29. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1004/70 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	30. 5. 70	L 117/42
29. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1005/70 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckers	30. 5. 70	L 117/44

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
29. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr.1006/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	30. 5. 70	L 117/45
29. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr.1007/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	30. 5. 70	L 117/47
29. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr.1008/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	30. 5. 70	L 117/49
29. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1009/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	30. 5. 70	L 117/51
29. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1010/70 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	30. 5. 70	L 117/52
29. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1011/70 der Kommission über gewisse Qualitätsanforderungen bei Grütze und Grieß von Mais, die von der Brauereiindustrie in der Gemeinschaft verwendet werden sollen	30. 5. 70	L 117/54
29. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1012/70 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	30. 5. 70	L 117/55

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. **Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.**